

Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“ - Änderung
Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

1. Ausgangslage

Per 1. August 1998 startete die Erziehungsdirektion das Pilotprojekt «Globalsteuerung Volksschule» mit mehreren Gemeinden, darunter auch Köniz. Das Projekt sah u.a. auch vor, dass den Schulen im Rahmen des Budgets für die Betriebskosten durch die Gemeinden eine Öffnung des Kontenplanes mit Übertragungskompetenzen gewährt wird. Generell sollten mit dem Projekt die folgenden Ziele erreicht werden:

- Förderung der Teilautonomie der Schulen
- Kompetenz der Schulleitung soll verstärkt werden, innerhalb der Schulen Prioritäten zu setzen
- Förderung des Kostenbewusstseins innerhalb der Schulen
- Verringerung des administrativen Aufwandes
- Mehr Flexibilität der Schulen in ihrem operativen Handeln

Diese Ziele wurden stets erreicht.

In Köniz wurde auf der Grundlage der Verfügung des damaligen Erziehungsdirektors das «Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“» erarbeitet, vom Gemeinderat im August 1998 und im Oktober vom Parlament genehmigt und per 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt.

Im Jahre 2002 wurde das Pilotprojekt beendet. Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde daraufhin die Ausnahmewilligung verlängert. Im Abschlussbericht (November 2002) ist in Bezug auf die Weiterführung Folgendes festgehalten:

«Obwohl das Budget in die Hoheit der Gemeinden fällt, sollten die guten Erfahrungen im Pilotprojekt aufgenommen und zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geprüft werden, ob es, und wenn ja, welche Möglichkeiten es gibt, in diesem Bereich Empfehlungen abzugeben, wie die Gemeinden die Kompetenzen der Schulen erhöhen und ein geeignetes Controlling durchführen können.»

2. Aktueller Stand

Mit Schreiben vom 29. März 2018 wurde die Gemeinde Köniz vom AGR darauf hingewiesen, dass anlässlich der Projektverlängerung 2002 inkl. Bewilligung definiert wurde, dass die Gemeinden, welche die Globalsteuerung auch nach der Einführung des «Lehrplan 21» (LP 21) weiterführen möchten, beim AGR ein Gesuch zur Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM-Bewilligung) einreichen müssen.

Im Jahre 2003 hat die Gemeinde die entsprechende Eingabe beim Kanton gemacht. Diese Bewilligung wurde jedoch von Seiten des AGR nie ausgestellt. Im Zuge der Einführung des LP 21 ist das AGR nun daran, diesen Fauxpas zu bereinigen. Die neu erstellten NPM-Bewilligungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Schulen Köniz waren jedoch nie als NPM-Unternehmen unterwegs. Es wurden lediglich für einige Konti (Betriebskosten) durch die Gemeinden eine Öffnung des Kontenplanes mit Übertragungskompetenzen gewährt - dies im Rahmen des Budgets. Dazu wurde auch die Spezialfinanzierung mit dem entsprechenden Reglement geschaffen. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Nicht verwendete Gelder einzelner Konti sollen Ende des Budgetjahres in die Spezialfinanzierung übertragen werden können. Dazu braucht es keine NPM-Bewilligung. Um dem Gesetz zu entsprechen, genügt es gemäss Fachstelle Recht, den Titel und Artikel 1 des Reglements anzupassen.

3. Finanzen

Gegenüber der seit 20 Jahren üblichen Praxis ergeben sich im finanziellen Bereich keinerlei Änderungen und es entstehen auch keine neuen Kosten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“ wird wie folgt geändert:
 - a) Titel neu „Reglement über die Spezialfinanzierung, Teilautonome Volksschule Köniz“
 - b) Artikel 1 lautet neu „Die Gemeinde Köniz führt eine Spezialfinanzierung, Teilautonome Volksschule Köniz.“
2. Die Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Köniz, 27. Juni 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“, geltende Fassung

Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“

**26. Oktober 1998
Mit Änderungen bis 20. Juni 2016**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 26. Oktober 1998; Inkrafttreten am 1. Dezember 1998 (siehe Art. 9 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 20. Juni 2016 (Art. 2, 3, 6, 7, 8); Inkrafttreten am 1. August 2016 (siehe Beschluss vom 20. Juni 2016).

Der Grosse Gemeinderat von Köniz, gestützt auf Art. 66 Ziffer 1a der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung „Globalsteuerung Volksschule“

Art. 1

Bestand Die Gemeinde Köniz eröffnet und führt zugunsten des Projektes Globalsteuerung Volksschule eine Spezialfinanzierung.

Art. 2¹

Zweck Die Spezialfinanzierung ist dazu bestimmt, nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht verwendete Budgetkredite der Kontengruppen im Volksschulbereich aufzunehmen und in Folgejahren bei Bedarf dem gleichen Zweck zuzuführen.

Art. 3²

Mittel ¹ Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch die Einlage der während des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel, die in den folgenden Dienststellen des Budgets für den Betrieb der Schulen eingestellt sind:

- a) Kindergärten
- b) Basisstufe
- c) Primarschulen
- d) Schulen mit Sekundarstufe I / Mittelschulen
- e) Schulsozialdienst (der Volksschule zuzurechnender Anteil)

² Die im Einzelnen betroffenen Konti werden vom Gemeinderat festgelegt.

¹ Fassung vom 20. Juni 2016

² Fassung vom 20. Juni 2016

Art. 4

- Beschränkung
- 1 Der Bestand der Spezialfinanzierung darf 25 Prozent des Kontengruppensaldos (vor Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierung) nicht übersteigen.
 - 2 Nicht verwendete Mittel der Kontengruppen, welche die Beschränkung von Abs. 1 übersteigen, fallen den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 5

- Verzinsung
- Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 6³

- Verwendung der Mittel/Nachkredite
- 1 Der Spezialfinanzierung werden zur Deckung von Ausgaben Mittel entnommen, welche die bewilligten Budgetkredite der Kontengruppen übersteigen.
 - 2 Reicht die Entnahme zur Deckung der Überschreitung nach Ziff. 1 nicht aus, ist ein Nachkredit gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beantragen.
 - 3 Es dürfen keine Vorschüsse (Aktivsaldi) für die Spezialfinanzierung gebildet werden.

Art. 7⁴

- Zuständigkeit
- 1 Die Verwendung der Budgetkredite der Kontengruppen obliegen den Schulleitungen.
 - 2 Die Schulleitungen beschliessen im Rahmen dieses Reglementes über Einlagen in die Spezialfinanzierung und Entnahmen daraus, soweit die Mittel ihren Schulen zustehen.

³ Fassung vom 20. Juni 2016

⁴ Fassung vom 20. Juni 2016

Art. 8⁵

Liquidation

Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Dezember 1998 in Kraft.

Köniz, 26. Oktober 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Lorenz Bussard

Matthias Burkhalter

⁵ Fassung vom 20. Juni 2016